

Fundtiere

Aktuelle Rechtsprechungen

von Julia Törner

Die Situation zum Umgang mit Fundtieren bleibt leider weiterhin unklar, wie die hier dargestellten, erwähnenswerten aktuellen Rechtsprechungen deutlich machen.

Der Umgang mit Fundtieren wirft immer wieder diverse Fragen und Rechtsprobleme auf. Wer trägt die Kosten für die tierärztliche Behandlung eines Fundtiers? Wann handelt es sich überhaupt um ein Fundtier?

Klare und einheitliche Regelungen fehlen hier; auch der mehrmalige Aufruf der Bundestierärztekammer an den Deutschen Landkreistag, eine für alle Landkreise geltende Definition des Begriffs „Fundtiere“ zu schaffen, wurde bisher nicht berücksichtigt. Die Unterbringung, Pflege und Betreuung von Fundtieren ist vielmehr durch verschiedene Gesetze und behördliche Zuständigkeiten geregelt. Die Rechtsunsicherheit aller Beteiligten ist somit bereits vorprogrammiert.

Grundsätzlich sind Städte und Gemeinden als Fundbehörden für die Unterbringung, Übernahme der Kosten für tierärztliche Behandlungen und für die Ernährung und Pflege von Fundtieren zuständig. Dies beinhaltet je nach Bundesland eine Unterbringungspflicht von vier Wochen bis sechs Monaten. Diese Verpflichtung der zuständigen Fundbehörde besteht nur für Fundtiere. Bei Wildtieren und Tieren, an denen der Eigentümer das Eigentum durch Aussetzen aufgegeben hat, findet das Fundrecht keine Anwendung. Sie sind vom Zuständigkeitsbereich der Behörde ausgeschlossen. Die Kostenübernahmepflicht der Gemeinde hängt somit von der Einordnung des Tieres als Fundtier oder herrenloses Tier ab.

Wann handelt es sich um ein Fundtier?

Fundtiere unterliegen gem. §§ 965 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dem Fundrecht. Zwar sind sie nach dem eingefügten § 90a BGB keine „Sache“ mehr, jedoch finden auf sie die Vorschriften über Sachen entsprechend Anwendung. Gemäß § 965 BGB handelt es sich bei Fundsachen um verlorene Sachen. Fundtiere sind somit besitz-, aber nicht herrenlos. Besitzlos ist ein Tier, wenn keine Sachherrschaft über dieses besteht, das Tier sich also nicht im Einwirkungsbereich des Halters befindet und nicht wieder dorthin zurückkehrt. Der Besitzer muss die Sachherrschaft über das Tier unfreiwillig verloren haben. Ein Fundtier ist somit ein verlorenes oder entlaufenes Tier.

Im Zweifelsfall herrenlos oder Fundtier ?

Bei der Unterscheidung, ob es sich um ein herrenloses Tier oder um ein Fundtier handelt, sind



Abb. 1: Behandlungsbedürftig aufgefunden – wer zahlt die Tierarztrechnung?

Foto: C. Pfister

äußere Merkmale wie das Tragen eines Halsbandes, Ohrmarkierungen, Pflegezustand und das Verhalten des Tieres von Bedeutung. Die Einordnung eines Tieres als herrenlos ist in der Praxis allerdings oft sehr schwierig. In vielen Fällen ist eine eindeutige und endgültige Klärung nicht möglich, da weder der Gesundheits- noch der Pflegezustand eine Einordnung ermöglicht und nicht sicher festgestellt werden kann, ob der Eigentümer das Eigentum an dem Tier aufgegeben hat oder nicht.

Problematisch ist, wie mit solchen unklaren Fällen umzugehen ist und wer für die tierärztliche Behandlung, Ernährung und Pflege des Tieres verantwortlich ist.

Dazu hat sich das Oberverwaltungsgericht Greifswald in einem Urteil vom 12. Januar 2011 (Az. 3 L 272/06) geäußert, in dem es einem Tierarzt einen Aufwendungsersatzanspruch gegenüber der zuständigen Gemeinde für die von ihm getätigte medizinische Behandlung unter dem Gesichtspunkt einer Geschäftsführung ohne Auftrag zuerkannt hat. Das Gericht hat deutlich gemacht, dass beim Fehlen maßgeblicher Anhaltspunkte bezüglich der Einordnung des Tieres als herrenlos oder als Fundtier davon auszugehen ist, dass es sich um ein Fundtier handelt: „Beste-

hen maßgebliche Anhaltspunkte dafür, dass eine aufgefundene Sache nicht herrenlos ist, kann dies aber nicht mit Sicherheit festgestellt werden, so ist nach den allgemeinen Grundsätzen des Polizei- und Ordnungsrechts zur Anscheinsgefahr von einer Fundsache auszugehen (Anscheins Fundsache) und die Zuständigkeit der Fundbehörde eröffnet.“

Das Oberverwaltungsgericht Greifswald begründet dies v. a. mit § 3 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes, nach dem das Aussetzen und Zurücklassen eines in Obhut des Menschen gehaltenen Tieres verboten ist. Die Aufgabe des Eigentums sei nicht durch Verzicht wie bei einer beweglichen Sache möglich. Aufgrund dessen könne das Tier überhaupt nicht durch das Aussetzen durch den Eigentümer herrenlos werden. Demnach könne im Zweifelsfall nicht von einer Herrenlosigkeit des Tieres ausgegangen werden. Das Tier sei als Fundtier zu behandeln und falle in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Es sei nicht gerechtfertigt, die Unaufklärbarkeit der Fundtiereigenschaft des Tieres zulasten des Tierarztes zu werten.

Die Fundtiereigenschaft bei Unaufklärbarkeit hat auch das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg in seinen „Hinweisen zur Kostentragung bei der Unterbringung von herrenlosen Tieren und Fundtieren“ bejaht,

Bayern, Brandenburg, Schleswig-Holstein, Sachsen und Thüringen folgen dieser Verfahrensweise ebenfalls.

Das Verwaltungsgericht Gießen hat sich in einem Urteil vom März 2016 (Urt. v. 2.3.2016, Az. 4 K 84/15.GI) jedoch gegen diese Ansicht gestellt und eine engere Auslegung der Fundtiereigenschaft vertreten. Im konkreten Fall hatte eine Frau mehrere Katzen auf einem verlassenen Grundstück eingefangen. Sie war der Ansicht, dass sich diese in einem schlechten Zustand befanden, brachte die Katzen ins Tierheim und ließ sie kastrieren und chippen. Die Kosten klagte sie gegen die Stadt Alsfeld ein. Doch das Verwaltungsgericht Gießen hat eine Kostenerstattungspflicht der Gemeinde verneint, da es sich bei den Katzen nicht um Fundtiere gehandelt habe. Ein Tier könne nur dann als Fundtier qualifiziert werden, wenn es an einem für diese Tierart (in diesem Fall Katzen) ungewöhnlichen Ort oder in einer hilflosen Lage vorgefunden worden ist. Die Tatsache, dass die Katzen eingefangen werden mussten, um in den Besitz der Frau zu gelangen, spreche dafür, dass es sich nicht um Fundtiere gehandelt habe.

Das Verwaltungsgericht Gießen hat die Berufung gegen diese Entscheidung zugelassen. Das Urteil ist demzufolge noch nicht rechtskräftig.

Kostenerstattungspflicht der örtlichen Tierschutzvereine?

Üblicherweise stellen die Fundbehörden die ordnungsgemäße Unterbringung, Pflege und Betreuung von Fundtieren nicht selbst sicher, sondern übertragen ihre Verpflichtung den örtlichen Tierschutzvereinen und Tierheimen. Diesen ersetzen sie die erforderlichen Aufwendungen für die Versorgung der Tiere.

In vielen Rechtsstreitigkeiten versuchen die Gemeinden dem Anspruch auf Kostenerstattung der tierärztlichen Behandlung durch Verweis auf die Übertragung ihrer Verpflichtung auf die örtlichen Tierschutzvereine entgegenzuwirken bzw. die Kostenerstattung auf die Tierheime und Tierschutzvereine umzuleiten, denn die Gemeinde habe ihre öffentlich-rechtliche Verwahrungspflicht aus § 967 BGB durch den Vertrag über die Aufnahme von Fundtieren mit befreiender Wirkung auf den Tierschutzverein übertragen. Doch obliegt dem örtlichen Tierschutzverein durch die Aufgabenübertragung tatsächlich die eigenständige Erfüllung der öffentlichen Aufgabe und somit auch die Kostenerstattungspflicht?

Das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen hat am 23. April 2012 (11 LB 267/11) eine solche Übertragung mit befreiender Wirkung der Gemeinde verneint und einem Tierarzt einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen aus Geschäftsführung ohne Auftrag gegen die zuständige Gemeinde zugesprochen. Dieses Urteil wurde 2013 vom Bundesverwaltungsgericht (dem obersten Gericht der Bundesrepublik Deutschland in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten) durch Beschluss bestätigt. Zwar könne die zuständige Behörde für die Verwahrung von Fundtieren auch Dritte und somit Tierheime und Tierschutzvereine

einschalten, jedoch entfalle dadurch ihre gesetzlich begründete Zuständigkeit nicht.

Welche tierärztlichen Behandlungen sind erstattungsfähig?

Egal, wie sich die Gerichte entscheiden, aus tierärztlicher Sicht ist zu beachten, dass nicht alle Behandlungen von Fundtieren erstattet werden. Erstattungsfähig sind Behandlungen von Verletzungen und akuten Erkrankungen sowie unerlässliche prophylaktische Maßnahmen wie Impfungen oder Entwurmungen der Fundtiere. Unerlässlich sind solche Impfungen, die einer Ausbreitung von Krankheiten im Tierheim, in dem das Tier untergebracht wird, entgegenwirken. Die Kastration eines Fundtieres und das Einsetzen von Transpondern fällt hingegen nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde und ist somit nicht erstattungsfähig.

Kostengünstigere Euthanasie statt Behandlung?

In einem Rechtsstreit zwischen der niedersächsischen Stadt Bad Sachsa und einem Veterinär hat die Gemeinde dem Anspruch auf Kostenerstattung der tierärztlichen Behandlung entgegengehalten, dass die Heilbehandlungskosten nicht in Relation zum Wert des Tieres gestanden hätten. Aufgrund des Missverhältnisses wäre einzig eine Euthanasie verhältnismäßig gewesen. Die Gemeinde war der Ansicht, dass das Ableben eines Tieres ein natürlicher Vorgang sei und regelmäßig keinen menschlichen Eingriff erfordere.

Das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen hat in dem bereits oben erwähnten Urteil aus 2012 diese Ausführungen der beklagten Gemeinde verworfen: Für die Tötung eines Fundtieres gebe es keine Rechtsgrundlage. Insbesondere nach dem Pflegegebot des Tierschutzgesetzes § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 Satz 2 ist die Tötung eines Tieres nur als das letzte mögliche Mittel zulässig. Eine Euthanasie darf nicht vorgenommen werden, wenn nach tierärztlichem Urteil noch Heilungsaussichten bestehen. Die Gemeinde muss als Fundbehörde das Wohl des Fundtieres berücksichtigen. Die kostengünstigere Euthanasie zu fordern entspreche nicht ihrer Pflicht zur Veranlassung angemessener Pflegemaßnahmen. Auch unter Berücksichtigung von Artikel 20a des Grundgesetzes (GG) hätte eine Euthanasie diese Pflicht der niedersächsischen Gemeinde verletzt. Kriterien zur Bestimmung der Unverhältnismäßigkeit seien neben dem nur sehr eingeschränkt berücksichtigungsfähigen Wert des Tieres insbesondere das Alter, der Gesundheitszustand vor der Verletzung und die Tierart. Eine Verweisung auf eine lediglich kostengünstigere Euthanasie sei nicht vertretbar.

Abgabe der Fundtiere

In zwei noch nicht rechtskräftigen Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, der Spitze der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bayern, vom 27. November 2015 wird vertreten, dass die Verwahrungspflicht einer Fundbehörde erst dann gegeben sei, wenn die Fundsache

(und somit auch das Fundtier) bei ihr abgegeben wurde. Erst mit der Ablieferung entstehe die Kostentragungspflicht der Gemeinde. Die bloße Anzeige des Fundes reiche hierfür nicht aus und könne die fehlende Ablieferung nicht ersetzen. Für Fundtiere gelte das, solange sie nicht dringend behandlungsbedürftig seien. Auch aus Tierschützerwägungen sei eine andere Ansicht nicht vertretbar. Folglich bestehe bei schwer verletzten Fundtieren, die einer sofortigen tierärztlichen Behandlung bedürfen und deshalb vorher nicht bei der Fundbehörde abgeliefert werden können, die Verwahrungs- und Kostentragungspflicht der Gemeinde.

Fazit

Die Darstellung der Urteile macht deutlich: Die rechtliche Situation für Tierärztinnen und Tierärzte bei der Behandlung von Fundtieren ist weiterhin unbefriedigend. Zwar handelt es sich bei einem Fundtier unstrittig um ein besitzloses, aber nicht herrenloses Tier; die konkrete Anwendung dieser Definition lässt jedoch zu wünschen übrig.

Wann ist ein Tier besitzlos, aber nicht herrenlos? Wie ist in Zweifelsfällen zu entscheiden? Welche tierärztlichen Behandlungen dürfen vorgenommen werden? Wie lange ist die Fundbehörde zur Kostentragung verpflichtet, vier Wochen oder sechs Monate? Das sind Fragen, die einer konkreten Antwort bedürfen. Solange eine solche allerdings nicht vorliegt, sollten Tierärzte bei der Behandlung von Fundtieren lediglich lebensnotwendige Maßnahmen vornehmen.

Um der Rechtsunsicherheit endlich ein Ende zu setzen, ist die Verabschiedung einer einheitlichen, detaillierten gesetzlichen Regelung zwingend notwendig. Hierbei darf der Tierschutz als implementiertes Staatsziel aus Art. 20a GG nicht in Vergessenheit geraten:

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

Anschrift der Autorin:

Julia Törner, dtbl@btkberlin.de.

Julia Törner studiert seit Oktober 2013 Rechtswissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin. Ihr erstes Staatsexamen wird sie voraussichtlich 2018, nach einem Auslandsaufenthalt, absolvieren. Aufgrund ihres Interesses an der juristischen Arbeit in einem Verband durchläuft sie ein Praktikum bei der Bundestierärztekammer.

Urteile

Oberverwaltungsgericht Greifswald, Urteil vom 12. Januar 2011, Az. 3 L 272/06

Verwaltungsgericht Gießen, Urteil vom 2. März 2016, Az. 4 K 84/15.GI

Oberverwaltungsgericht Niedersachsen, Urteil vom 23. April 2012, Az. 11 LB 267/11

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteile vom 27. November 2015, Az. 5 BV 14. 1737 und Az. 5 BV 14. 1846